



**MATHIAS JOPP / SASKIA MATL**  
**INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK**

Allgemeine Anmerkungen:

Es wäre grundsätzlich zu prüfen, ob die unten genannten Bestimmungen nicht besser als „loi organique“ formuliert oder in den zweiten Teil der Verfassung integriert werden sollten. Protokolle entsprechen eher den Regelungen im Bereich des internationalen Vertragsrechts und nicht so sehr der Form einer Verfassung.

Außerdem wäre zu prüfen, ob die beiden Protokolle, die sich inhaltlich mit sehr ähnlichen Aspekten beschäftigen, in einem einzigen Text zusammengefasst werden können.

Ferner gilt es abzuwägen, ob tatsächlich durch die Protokolle erstmals im europäischen Gemeinwesen eine direkte verfassungsrechtliche Beziehung zwischen EU-Kommission und nationalen Parlamenten hergestellt werden soll.

**ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM**  
**[PROTOKOLL ÜBER DIE] ROLLE DER EINZELSTAATLICHEN PARLAMENTE**  
**IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

**DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN**

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die der Verfassung beigefügt sind:

**I. Unterrichtung der Parlamente der Mitgliedstaaten**

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten direkt von der Kommission zugeleitet.
2. Die Kommission sendet alle ihre Vorschläge für Rechtsakte gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und an den Rat direkt an die Parlamente der Mitgliedstaaten.
3. Die Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Rechtsetzungsvorschlags der Kommission mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.
4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten in ihren Sprachen von der Kommission unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß Artikel [X in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa] auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in äußerst dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind.
5. Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden durch die Ratspräsidentschaft<sup>1</sup> auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen unterrichtet.
6. Die Kommission sendet den Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, alle Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politische Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.<sup>2</sup>
7. Der Rechnungshof sendet den Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen Jahresbericht.
8. Das Europäische Parlament prüft mit den einzelstaatlichen Parlamenten, wie die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union wirksam gefördert werden kann.
9. Die am 16./17. November 1989 gegründete Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission leisten. Diese Beiträge binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

---

<sup>1</sup> Eine Zuweisung der Verantwortung ist notwendig. Die Unterrichtung kann möglicherweise auch durch die Vertreter der Mitgliedstaaten erfolgen.

<sup>2</sup> Es ist zu prüfen, ob ein derartiger direkter Zusammenhang zwischen der Kommission und den nationalen Parlamenten tatsächlich herzustellen ist, oder ob die Übermittlung nicht eher durch die Regierungen oder die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

# ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM [PROTOKOLL] ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

## DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 8 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigelegt sind:

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.
2. Außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit führt die Kommission umfassende Konsultationen durch, bevor sie einen Rechtsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.
3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Rechtsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Jeder Vorschlag für einen Rechtsakt sollte ~~einen Bogen mit~~ detaillierte Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde. Diese ~~Bogen sollte~~ Angaben sollten Aussagen zu den ~~voraussichtlichen finanziellen~~ Auswirkungen des Rechtsakts sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu seinen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.<sup>3</sup>

5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Vorschlags der Kommission für einen Rechtsakt in einer

---

<sup>3</sup> Sprachliche Anpassung.

begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments, die internen Modalitäten für die Anhörung seiner beiden Kammern im Falle eines Zweikammersystems und/oder gegebenenfalls der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzulegen.

6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente. Geben nationale Parlamente, die zusammen mindestens ein Drittel der EU-Bevölkerung repräsentieren,<sup>4</sup> ~~gibt mindestens ein Drittel der nationalen Parlamente~~ eine begründete Stellungnahme dahin gehend ab, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

7. Auch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können innerhalb der Frist zwischen der Einberufung und der Sitzung des Vermittlungsausschusses eine begründete Stellungnahme abgeben, in der sie darlegen, weshalb der gemeinsame Standpunkt des Rates oder die Abänderungen des Europäischen Parlaments ihrer Ansicht nach dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen. In der Sitzung des Vermittlungsausschusses berücksichtigen das Europäische Parlament und der Rat weitestgehend die Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten.

8. Gemäß Artikel [derzeitiger Artikel 230] der Verfassung ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat gegebenenfalls auf Antrag seines nationalen Parlaments und gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhebt. Gemäß ebendiesem Verfassungsartikel können entsprechende Klagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der betreffenden Handlung auch vom Ausschuss der Regionen in bezug auf Rechtsakte, zu denen er konsultiert wurde, erhoben werden.<sup>5</sup>

9. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

---

<sup>4</sup> Das Bevölkerungskriterium sollte die Relevanz der Stellungnahme qualifizieren und nicht die bloße Anzahl der mindestens erforderlichen Parlamente.

<sup>5</sup> Artikel 230 sieht eine Frist für Klagen von zwei Monaten vor. Zu prüfen wäre, ob parallel zum Frühwarnsystem ein Klagerecht des AdR noch erforderlich ist.